

P R O T O K O L L 01/2016

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Orth an der Donau am

Dienstag, dem 26. Jänner 2016 im Gemeindeamt Orth an der Donau.

Beginn: 19:34 Uhr
Uhr

Ende: 20:55

ANWESENDE:

Bgm. Johann Mayer als Vorsitzender

GESCHÄFTSFÜHRENDE GEMEINDERÄTE:

Vzbgm. Elisabeth Wagnes, Markus Bauer, Josef Drabits, Franz Krammer, Johann Wittmann, Günther Zehetbauer MBA

GEMEINDERÄTE:

Wilhelm Bressler, Claudia Drabits, Josef Forstner, Andreas Javorsky, Eveline Kaider, Gerald Kucera, Michael Kvasnicka, Hermine Merkatz, Ing. Markus Nikowitsch, Herbert Weninger, Roman Zöhler

ENTSCHULDIGT:

Wolfgang Bogner, Brigitte Humer, Markus Ripfl

SCHRIFTFÜHRER: Mag. Franz Kratschinger

Tagesordnung:

1. Protokolle der letzten Sitzung
2. Bericht des Prüfungsausschusses vom 09.12.2015
3. Aufhebung Marktordnung der Marktgemeinde Orth an der Donau vom 28.04.2015
4. Aufhebung Marktgebührenverordnung der Marktgemeinde Orth an der Donau vom 28.04.2015
5. Marktordnung der Marktgemeinde Orth an der Donau vom 26.01.2016
6. Marktgebührenverordnung der Marktgemeinde Orth an der Donau vom 26.01.2016
7. Kindergarten - Anpassung UST-Satz von 10% auf 13%
 - Anpassung Mittagessenentgelt
 - Erweiterung der Kindergartengruppenzahlen unter
 Bedachtnahme auf soziale
 Dringlichkeit
8. Ankauf Iveco Daily Fahrgestell Kipper – Ersatzanschaffung – nachträgliche Genehmigung
9. Ankauf Peugeot Partner – Ersatzanschaffung – nachträgliche Genehmigung
10. Beschluss Infrastrukturkooperation Marchfeld Regionsbad –
Absichtserklärung
11. Subventionsansuchen NSG – Donauauen
12. Ergänzungsbeschluss Schiske-Film

13. Optionsvertrag und Baupachtvertrag ÖBF
14. Beschluss Dienstbarkeitsverträge Windkraftträder
15. Beschluss Modalitäten zu Grundvertrag Im Wind GmbH
16. Personalangelegenheiten
17. Verträge aufgrund Leasingende VS

Punkte 13 bis 17 in nicht öffentlicher Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1. Protokolle der letzten Sitzung

Das öffentliche und nicht öffentliche Protokoll der Sitzung 10/2015 wurde allen namhaft gemachten Vertretern zugesendet und es wurden keine Änderungswünsche bekanntgegeben. Somit gelten die Protokolle als einstimmig genehmigt.

2. Bericht des Prüfungsausschusses vom 09.12.2015

Vom Prüfungsausschuss wurde eine angekündigte Prüfung am 09.12.2015 vorgesehen. Es war aufgrund kurzfristiger Verhinderungen leider keine Beschlussfähigkeit gegeben.

3. Aufhebung Marktordnung der Marktgemeinde Orth an der Donau vom 28.04.2015

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau hat in seiner Sitzung am 28.04.2015 die Marktordnung über die Regelung des Marktverkehrs der Marktgemeinde Orth an der Donau beschlossen. Diese Verordnung soll aufgehoben werden:

MARKTORDNUNG

über die Regelung des Marktverkehrs
der Marktgemeinde Orth an der Donau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau hat in seiner Sitzung am 28.04.2015 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung ist auf Marktveranstaltungen anzuwenden, die am Marktplatz stattfinden.

§ 2 Marktplatz

Als Marktplatz werden die Flächen des Bereiches Kirchenplatz samt Parkplätze und der Bereich Am Markt bei der Mariensäule bestimmt.

Der Standort kann bei Notwendigkeit durch die Marktbehörde verändert werden.

§ 3 Markttag und Marktzeit

Der Markt findet an maximal 4 Tagen eines Monats von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.

Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes muss eine Stunde nach Marktende beendet sein.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

Zum Verkauf sind zugelassen:

- **Hauptgegenstände:** Lebensmittel aller Art, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.
- **Nebengegenstände:** Alle für den freien Verkehr nach den gewerblichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen.

§ 5 Marktansuchen

Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes haben bei der Marktgemeinde Orth an der Donau schriftlich unter Angabe von Namen, Anschrift, gewünschte Größe des Standplatzes sowie die zum Verkauf gelangenden Marktgegenstände zu erfolgen. Die Marktgemeinde Orth behält sich vor, diese Ansuchen zur Erledigung an den Verein „MARKT in Orth“ weiter zu leiten.

§ 6 Vergabe von Standplätzen

(1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, mittels Verpflichtungserklärung. Diese gilt ausschließlich für die Dauer des jeweiligen Markttag.

(2) Den Ausstellern werden die Standplätze, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach freiem Ermessen zugewiesen. Ist ein Aussteller, dem ein bestimmter Standplatz laut Vereinbarung zugewiesen worden ist, an den jeweiligen Markttagen um 7.30 Uhr noch nicht anwesend, so kann der betreffende Standplatz an diesem Tag einem Dritten überlassen werden. Ohne Zuweisung darf kein Marktplatz bezogen werden.

(3) Die Zuweisung von Standplätzen kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen geknüpft (z.B. hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware) oder auch abgelehnt (z.B. Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung) werden.

(4) Marktstände und Verkaufswagen haben dem allgemeinen Marktbild unter Bedachtnahme der örtlichen Gegebenheiten zu entsprechen.

(5) Die Vergabe der Standplätze, die Einhebung der Gebühren sowie die Marktaufsicht überträgt die Marktgemeinde Orth an der Donau dem Verein „MARKT in Orth“.

(6) Die Inanspruchnahme der Stellplätze durch die Aussteller darf weder die Tätigkeit anderer Marktbesucher, noch den ungehinderten Durchgang der Kunden beeinträchtigen.

(7) Die Aussteller haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort in deutlicher und sichtbarer Weise zu kennzeichnen. Sie haben die Preise der von Ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ersichtlich zu machen.

(8) Über Aufforderung hat sich der Aussteller durch entsprechende Dokumente, z.B. Originalgewerbeschein oder Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister, auszuweisen.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

Die Ausübung der Marktstätigkeit an den zugewiesenen Standplätzen kann jederzeit von der Marktbehörde mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Als Gründe kommen insbesondere strafbares Verhalten, Nichteinhaltung der Marktordnung, Nichtbezahlung des Marktentgeltes, Nichtbefolgung von Anordnungen der Marktbehörde im Rahmen der Marktaufsicht sowie sonstige Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe in Betracht.

Es ist alles zu vermeiden, wodurch eine Gefährdung von Personen oder Sachen entstehen könnte.

Auf den Marktplätzen dürfen grundsätzlich keine standfesten Bauten errichtet werden. Ausnahmen können nur mit Bescheid bewilligt werden. Ansonsten sind alle Marktstände unmittelbar nach dem Ende der Marktzeiten zu entfernen.

Marktteilnehmer dürfen den Markt frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit betreten und haben ihre Marktplätze spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit zu räumen und zu verlassen.

Die Fahrzeuge, mit denen die Waren angeliefert werden, sind, sofern keine von der Gemeinde schriftlich genehmigte Sonderregelung besteht, nach dem Ausladen außerhalb des Marktgeländes abzustellen, ausgenommen der Warenverkauf erfolgt direkt vom Fahrzeug aus.

Die Marktteilnehmer haben den Bereich ihrer Standplätze bei Bedarf während und vor allem unmittelbar nach dem Ende der Marktzeiten zu reinigen und ihre Abfälle zu entsorgen. Wird ein Standplatz verschmutzt zurückgelassen, so werden die anteiligen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Marktteilnehmer haben ihren Marktplatz mit ihrem Namen oder ihrer Firma, zusätzlich auch mit einem unmissverständlichen Hinweis auf die ihrem Marktbezug zugrundeliegenden Erwerbstätigkeiten (landwirtschaftlicher Produzent, Landwirt, Gärtner), deutlich sichtbar zu bezeichnen sowie ihre Waren deutlich sichtbar zu bepreisen.

Werden auf transportablen Marktständen oder in Verkaufswagen Lebensmittel feilgehalten, die gekühlt gelagert werden müssen, müssen Kühleinrichtungen verwendet und diese an die markteigene Stromversorgung angeschlossen werden. Trinkwasser steht nicht zur Verfügung und es muss daher selbst Sorge getragen werden. Sämtliche lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Marktteilnehmer müssen eine gewerberechtliche Bewilligung, eine rechtsgültige LFBIS-Nummer im Zuge ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Bestätigung für den Vertrieb von landwirtschaftlichen Primärerzeugnissen aus eigenem Garten, durch den Bürgermeister in dessen örtlicher Zuständigkeit der Produktionsgarten gelegen ist, vorlegen (eventuelle Veränderungen sind der Marktgemeinde Orth an der Donau innerhalb von 14 Tagen bekanntzugeben).

Die Marktteilnehmer dürfen ihre Waren nicht lautstark anpreisen.

§ 8 Marktbehörde und Marktaufsicht

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Der Marktbehörde obliegt die Marktaufsicht.

§ 9 Marktgebühr

Für die Benützung des zugewiesenen Standplatzes ist die hierfür festgesetzte Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird mit der Zuweisung des Standplatzes für die vorgesehene Benützung fällig und ist sofort zu entrichten. Die Einhebung und Weiterreichung der Gebühren an die Marktgemeinde Orth an der Donau wird dem Verein "MARKT in Orth" übertragen. Die Gebühren werden vom Vereinsvertreter „MARKT in Orth“ monatlich an die Marktgemeinde Orth an der Donau überbracht.

Werden zugewiesene Standplätze überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen bzw. auch bei Untersagung der Markttätigkeit bzw. Verweisung vom Marktplatz erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Marktordnung tritt am nächsten Monatsersten, der auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgt, in Kraft.

Antrag Bgm. Mayer zur Aufhebung obiger Verordnung. Einstimmige Zustimmung.

4. Aufhebung Marktgebührenverordnung der Marktgemeinde Orth an der Donau vom 28.04.2015

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau hat in seiner Sitzung am 28.04.2015 die Marktgebührenverordnung über die Gebühren für die Benützung von Marktflächen und Markteinrichtungen für den Monats(Wochen)markt der Marktgemeinde Orth an der Donau beschlossen. Diese Verordnung soll aufgehoben werden.

MARKTGEBÜHRENVERORDNUNG

über die Gebühren für die Benützung von Marktflächen und Markteinrichtungen für den Monats(Wochen)markt der Marktgemeinde Orth an der Donau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau hat in seiner Sitzung am 28.04.2015 aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2008 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gewerbeordnung 1994 in der derzeit gültigen Fassung, verordnet:

§ 1 Höhe der Gebühren

(1) Für die Benützung des Marktplatzes gemäß § 2 der Marktordnung der Marktgemeinde Orth an der Donau sind an die Marktgemeinde Orth an der Donau Gebühren zu entrichten (Marktgebühren). Die Höhe wird nach folgenden Tarifen bestimmt:

a) je lfm Verkaufsfläche für Daueraussteller	EUR 1,00
b) je lfm Verkaufsfläche für saisonbedingte Aussteller	EUR 2,00
c) Strom je Tag	EUR 3,50
d) Verschmutzung des Standplatzes (pro Anlassfall)	EUR 75,00
e) Nichteinhalten der Marktzeiten (pro Anlassfall)	EUR 8,00

(2) Die vorgesehenen Gebühren sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

(3) Bei der Berechnung der Gebühren sind Flächen von weniger als 0,5 lfm zu vernachlässigen, von 0,5 lfm und darüber auf Ganze zu runden.

Die Marktgemeinde Orth an der Donau behält sich vor, mit der Einhebung der Gebühren ev. einen Verein zu betrauen.

§ 2 Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtiger ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist oder der sie tatsächlich benützt.

(2) Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung der Marktgebühren erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.

§ 3 Fälligkeit

Die Marktgebühren werden erst bei Benützung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer der Marktveranstaltung fällig und sind sofort zu entrichten. Jedoch können diese auch nach Vereinbarung mit den Marktfahrern monatlich eingehoben werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am nächsten Monatsersten, der auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgt, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle vorhergegangenen Verordnungen betreffend Gebühren für die Benützung von Markteinrichtungen und Marktflächen, ihre Wirksamkeit.

Antrag Bgm. Mayer zur Aufhebung obiger Verordnung. Einstimmige Zustimmung.

5. Marktordnung der Marktgemeinde Orth an der Donau vom 26.01.2016

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschließt in seiner Sitzung am 26.01.2016 die folgende

MARKTORDNUNG

über die Regelung des Marktverkehrs
der Marktgemeinde Orth an der Donau

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Orth an der Donau verordnet wie folgend:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung ist auf Marktveranstaltungen anzuwenden, die am Marktplatz stattfinden.

§ 2 Marktplatz

Als Marktplatz werden die Flächen des Bereiches Kirchenplatz samt Parkplätze und der Bereich Am Markt bei der Mariensäule bestimmt.

Der Standort kann bei Notwendigkeit durch die Marktbehörde verändert werden.

§ 3 Markttag und Marktzeit

Der Markt kann jeden ersten und dritten Samstag im Monat von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr stattfinden.

Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes muss eine Stunde nach Marktende beendet sein.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

Zum Verkauf sind zugelassen:

- **Hauptgegenstände:** Lebensmittel aller Art, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.
- **Nebengegenstände:** Alle für den freien Verkehr nach den gewerblichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen.

§ 5 Marktansuchen

Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes haben bei der Marktgemeinde Orth an der Donau schriftlich unter Angabe von Namen, Anschrift, gewünschte Größe des Standplatzes sowie die zum Verkauf gelangenden Marktgegenstände zu erfolgen.

§ 6 Vergabe von Standplätzen

(1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, mittels Verpflichtungserklärung. Diese gilt ausschließlich für die Dauer des jeweiligen Markttag.

(2) Den Ausstellern werden die Standplätze, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach freiem Ermessen zugewiesen. Ist ein Aussteller, dem ein bestimmter Standplatz laut Vereinbarung zugewiesen worden ist, an den jeweiligen Markttagen um 7.30 Uhr noch nicht anwesend, so kann der betreffende Standplatz an diesem Tag einem Dritten überlassen werden. Ohne Zuweisung darf kein Marktplatz bezogen werden.

(3) Die Zuweisung von Standplätzen kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen geknüpft (z.B. hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware) oder auch abgelehnt (z.B. Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung) werden.

(4) Marktstände und Verkaufswagen haben dem allgemeinen Marktbild unter Bedachtnahme der örtlichen Gegebenheiten zu entsprechen.

(5) Die Inanspruchnahme der Stellplätze durch die Aussteller darf weder die Tätigkeit anderer Marktbesucher, noch den ungehinderten Durchgang der Kunden beeinträchtigen.

(6) Die Aussteller haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort in deutlicher und sichtbarer Weise zu kennzeichnen. Sie haben die Preise der von Ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ersichtlich zu machen.

(7) Über Aufforderung hat sich der Aussteller durch entsprechende Dokumente, z.B. Originalgewerbeschein oder Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister bzw. Eintragung im GISA, auszuweisen.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

Die Ausübung der Marktstätigkeit an den zugewiesenen Standplätzen kann jederzeit von der Marktbehörde mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Als Gründe kommen insbesondere strafbares Verhalten, Nichteinhaltung der Marktordnung, Nichtbezahlung des Marktentgeltes, Nichtbefolgung von Anordnungen der Marktbehörde im Rahmen der Marktaufsicht sowie sonstige Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe in Betracht.

Es ist alles zu vermeiden, wodurch eine Gefährdung von Personen oder Sachen entstehen könnte.

Auf den Marktplätzen dürfen grundsätzlich keine standfesten Bauten errichtet werden. Ausnahmen können nur mit Bescheid bewilligt werden. Ansonsten sind alle Marktstände unmittelbar nach dem Ende der Marktzeiten zu entfernen.

Marktteilnehmer dürfen den Markt frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit betreten und haben ihre Marktplätze spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit zu räumen und zu verlassen.

Die Fahrzeuge, mit denen die Waren angeliefert werden, sind, sofern keine von der Gemeinde schriftlich genehmigte Sonderregelung besteht, nach dem Ausladen außerhalb des Marktgeländes abzustellen, ausgenommen der Warenverkauf erfolgt direkt vom Fahrzeug aus.

Die Marktteilnehmer haben den Bereich ihrer Standplätze bei Bedarf während und vor allem unmittelbar nach dem Ende der Marktzeiten zu reinigen und ihre Abfälle zu entsorgen. Wird ein Standplatz verschmutzt zurückgelassen, so werden die anteiligen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Marktteilnehmer haben ihren Marktplatz mit ihrem Namen oder ihrer Firma, zusätzlich auch mit einem unmissverständlichen Hinweis auf die ihrem Marktbezug zugrundeliegenden Erwerbstätigkeiten (landwirtschaftlicher Produzent, Landwirt, Gärtner), deutlich sichtbar zu bezeichnen sowie ihre Waren deutlich sichtbar zu bepreisen.

Werden auf transportablen Marktständen oder in Verkaufswagen Lebensmittel feilgehalten, die gekühlt gelagert werden müssen, müssen Kühleinrichtungen verwendet und diese an die markteigene Stromversorgung angeschlossen werden. Trinkwasser steht nicht zur Verfügung und es muss daher selbst Sorge getragen werden. Sämtliche lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Marktteilnehmer müssen einen Nachweis ihrer gewerberechtlichen Befugnis oder eine rechtsgültige LFBIS-Nummer im Zuge ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Bestätigung für den Vertrieb von landwirtschaftlichen Primärerzeugnissen aus eigenem Garten, durch den Bürgermeister in dessen örtlicher Zuständigkeit der Produktionsgarten gelegen ist, vorlegen.

Die Marktteilnehmer dürfen ihre Waren nicht lautstark anpreisen.

§ 8 Marktbehörde und Marktaufsicht

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Der Marktbehörde obliegt die Marktaufsicht.

§ 9 Marktgebühr

Für die Benützung des zugewiesenen Standplatzes ist die hierfür festgesetzte Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird mit der Zuweisung des Standplatzes für die vorgesehene Benützung fällig. Werden zugewiesene Standplätze überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen bzw. auch bei Untersagung der Markttätigkeit bzw. Verweisung vom Marktplatz erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Marktordnung tritt am nächsten Monatsersten, der auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Orth an der Donau:

Johann Mayer

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag Bgm.Mayer. Einstimmige Zustimmung.

6. Marktgebührenverordnung der Marktgemeinde Orth an der Donau vom 26.01.2016

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau beschließt in seiner Sitzung am 26.01.2016 die folgende

MARKTGEBÜHRENVERORDNUNG

über die Gebühren für die Benützung von Marktflächen und Markteinrichtungen
für den Monats(Wochen)markt der Marktgemeinde Orth an der Donau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Orth an der Donau hat in seiner Sitzung am 26.01.2016 aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2008 in der derzeit gültigen Fassung, verordnet:

§ 1 Höhe der Gebühren

(1) Für die Benützung des Marktplatzes gemäß § 2 der Marktordnung der Marktgemeinde Orth an der Donau sind an die Marktgemeinde Orth an der Donau folgende Gebühren zu entrichten (Marktgebühren):

a) je lfm Verkaufsfläche für Daueraussteller	EUR 1,00
b) je lfm Verkaufsfläche für saisonbedingte Aussteller	EUR 2,00
c) Strom je Tag	EUR 3,50
d) Verschmutzung des Standplatzes (pro Anlassfall)	EUR 75,00
e) Nichteinhalten der Marktzeiten (pro Anlassfall)	EUR 8,00

(2) Bei der Berechnung der Gebühren sind Flächen von weniger als 0,5 lfm zu vernachlässigen, von 0,5 lfm und darüber auf Ganze zu runden.

§ 2 Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtiger ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist oder der sie tatsächlich benützt.

(2) Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung der Marktgebühren erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.

§ 3 Fälligkeit

Die Marktgebühren werden bei Benützung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer der Marktveranstaltung fällig. Jedoch können diese auch nach Vereinbarung mit den Marktfahrern in anderen Zeitabständen eingehoben werden (z.B. monatlich).

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am nächsten Monatsersten, der auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgt, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle vorhergegangenen Verordnungen betreffend Gebühren für die Benützung von Markteinrichtungen und Marktflächen, ihre Wirksamkeit.

Für den Gemeinderat
der Marktgemeinde Orth an der Donau:

Johann Mayer
Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag Bgm.Mayer. Einstimmige Zustimmung.

7. Kindergarten - Anpassung UST-Satz von 10% auf 13%

**- Anpassung Mittagessenentgelt
- Erweiterung der Kindergartengruppenzahlen unter
Bedachtnahme auf
soziale Dringlichkeit**

Aufgrund der steuerlichen Änderungen kommt es zu einer Umsatzsteuererhöhung von 10% auf 13% im Kindergartenbereich. Da die Leistungen im Kindergartenbereich im nach hinein verrechnet werden, erfolgt die Anpassung des Steuersatzes erst ab Februar 2016. Beim Beitrag für die Früh- und Nachmittagsbetreuung sowie dem Elternbeitrag für Bastel-, Bildungs- und Spielmaterial wird die sich daraus ergebende Differenz von der Marktgemeinde Orth an der Donau übernommen und bis auf weiteres der derzeitige Betrag verrechnet. Beim Mittagessen muss aufgrund des Einkaufspreises eine Erhöhung auf EURO 3,30 pro Mittagessen vorgenommen werden. Der Transport des Mittagessens wird weiterhin durch die Gemeinde übernommen; der Preis liegt im Vergleich zu anderen Gemeinden im unteren Schnitt.

Bei der Bedarfserhebung soll auf die soziale Dringlichkeit Rücksicht genommen werden. Um ein Maximum an Kindern betreuen zu können wird die maximale Gruppenzahl ausgenützt.

Antrag Bgm.Mayer.

17 Fürstimmen (Johann Mayer, Mag. Elisabeth Wagnes, Josef Drabits, Franz Krammer, Johann Wittmann, Günther Zehetbauer MBA, Wilhelm Bressler, Claudia Drabits, Josef Forstner, Andreas Javorsky, Eveline Kaider, Gerald Kucera, Michael Kvasnicka, Hermine Merkatz, Ing. Markus Nikowitsch, Herbert Weninger, Roman Zöhrer)

1 Gegenstimme (Markus Bauer)

Mehrstimmige Annahme.

**8. Ankauf Iveco Daily Fahrgestell Kipper - Ersatzanschaffung -
nachträgliche Genehmigung**

Aufgrund des gestohlenen Iveco wurde beim Lagerhaus Tulln-Neulengbach ein Ersatzgerät Iveco Daily Fahrgestell Kipper angekauft (Fahrzeug dringend für den Winterdienst nötig). Der Gesamtpreis beläuft sich auf ca. € 34.680,- und wird mit dem erwarteten Sollüberschuss des Jahres 2015 bedeckt. Der Preis entspricht dem seinerzeitigen Ankaufspreis und es können die noch vorhandenen Bordwände verwendet werden. Ebenso wurden Maßnahmen zur Sicherung (Alarmanlage, Schlüsseltresor, etc.) gesetzt. Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

**9. Ankauf Peugeot Partner - Ersatzanschaffung - nachträgliche
Genehmigung**

Aufgrund des gestohlenen Peugeot wurden bei der Hermann Schmid GesmbH und dem Lagerhaus Tulln-Neulengbach Angebote für ein Ersatzgerät eingeholt. Da das Fahrzeug ebenfalls dringend für die Essenslieferungen an den Kindergarten sowie für den alltäglichen Gebrauch benötigt wird, wurde es beim Billigstbieter Fa. Hermann Schmid GesmbH bestellt und um nachträgliche Genehmigung ersucht. Der Gesamtpreis beläuft sich auf ca. 13.300,- EURO und wird mit dem erwarteten Sollüberschuss des Jahres 2015 bedeckt. Antrag Bgm.Mayer. Einstimmige Zustimmung.

10. Beschluss Infrastrukturkooperation Marchfeld Regionsbad – Absichtserklärung

Seitens des Regionalbüros Marchfeld wurde eine Absichtserklärung zur Unterstützung der Umsetzung eines Regionsbades für die Region vorgelegt. Aufgrund des vorliegenden Finanzierungsschlüssels bei einem Neubau, würden sich die jährlichen Kosten für Orth an der Donau auf € 5.000,-- über einen Zeitraum von 25 Jahren belaufen. Nach Rückfragen bei den Schulen wurde mitgeteilt, dass seitens der Orther Schulen das Angebot aufgrund Terminproblemen und der doch relativ weiten Entfernung eher nicht genützt wird. Alle Fraktionen sind der Meinung, dass daher die Kooperation für Orth an der Donau nicht sehr sinnvoll erscheint. Daher Antrag Bgm. Mayer hier keine Absichtserklärung zu beschließen. Einstimmige Zustimmung.

11. Subventionsansuchen NSG – Donauauen

Seitens der Nachwuchsleitung SC - Orth an der Donau, NSG Donau-Auen liegt ein Subventionsansuchen betreffend der Kosten für die Turnsaalanmietung in der Mittelschule Orth an der Donau vor. Davon sind 43 Orther Kinder betroffen. Für diese sollen die Kosten übernommen werden. Für die anderen Kinder hat der Verein, bei den jeweiligen Wohnsitzgemeinden um Subvention angesucht. Die Subvention soll in der Höhe von EURO 2.128,97 gewährt werden. Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

12. Ergänzungsbeschluss Schiske-Film

Vzbgm. E. Wagnes führt dazu wie folgt aus: Die Unterstützung des Schiske-Films wurde bereits seitens der Marktgemeinde Orth an der Donau mit max. € 10.000,-- zugesagt. Obwohl die Gesamtkosten geringer ausgefallen sind, aber einige Fördergeber Ihre Förderung geringer angesetzt haben, soll trotzdem die Unterstützung durch die Gemeinde mit € 10.000,-- erfolgen. Durch die geringeren zur Verfügung stehenden Mitteln, ergibt sich für Orth an der Donau sogar ein positiver Effekt, der Karl Schiske noch mehr in den Mittelpunkt stellt (da nun nicht so viele Interviews mit seinen Schülern geführt werden). Ein Cut des Filmes soll für die Gemeinde angefertigt werden. Der Film soll (wenn produktionstechnisch möglich) am Tag des Denkmals am 25.9.2016 präsentiert werden. Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

Allfälliges

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom
genehmigt und gefertigt:

Bürgermeister:

Schriftführer:

ÖVP-Fraktion:	FPÖ-Fraktion:	SPÖ-Fraktion:
---------------	---------------	---------------